

Rede von

Dr. Christos Pantazis, MdL

zu TOP Nr. 13

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes**

während der Plenarsitzung vom 14.07.2015
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Präsident,
Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

die rot-grüne Koalition hatte sich in ihrer Koalitionsvereinbarung 2013 darauf verständigt, das Maßregelvollzugsgesetz zu novellieren, um u.a. die vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Anforderungen zur Zwangsmedikation umzusetzen. Mit dem einstimmigen Beschluss des Landtages vom Mai diesen Jahres hat diese Regierung Wort gehalten und die seit 2011 bestehende Rechtsunsicherheit bei der Behandlung psychisch Kranker im Maßregelvollzug beseitigt.

Durch ihr entschlossenes Handeln beendete sie eine für Patienten und Klinikpersonal unerträgliche Situation, wo behandlungsbedürftige und -fähige Patienten, die aufgrund ihrer Erkrankung einsichts- und einwilligungsunfähig waren unbehandelt und isoliert – letztendlich ihrer Psychose ausgeliefert blieben.

Erlauben Sie mir daher in diesem Zusammenhang ihnen und ihrem Haus, Frau Ministerin Rundt, für die Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes – das die beiden Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2011 sehr gut aufgenommen hat – herzlich zu danken!

Da kein Gesetz bei Einbringung ins Parlament dieses in seiner ursprünglichen Fassung verlässt, möchte ich auch die Gelegenheit nutzen hier ferner dem gesetzlichen Beratungsdienst (GBD) – insbesondere Frau Brüggeshemke aber auch Frau Dr. Schröder und Herrn Dr. Wefelmeier, die vonseiten des Beratungsdienstes den parlamentarischen Ablauf im federführenden Ausschuss maßgeblich begleitet haben, für ihre Expertise und die juristische Beratung meinen herzlichen Dank aussprechen. Denn durch ihre gemeinsame Arbeit ist erreicht worden, dass die Zwangsbehandlung psychisch Kranker nur unter engen Voraussetzungen und streng nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 2011 wieder möglich ist.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir haben die im vorletzten Plenum hier verabschiedete Novelle im federführenden Ausschuss lang und ausgiebig diskutiert und das Ergebnis dieser Beratung seinerzeit auch einstimmig zur Annahme empfohlen.

Im Rahmen dieser Beratung hatte die CDU-Fraktion auch Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf vorgelegt. Dem schriftlichen Bericht der Beschlussempfehlung können Sie entnehmen, dass die Ausschussmehrheit bei Fragen der Kameraüberwachung kritischer Patientinnen und Patienten, der Wiederaufnahme bereits entlassener Patientinnen und Patienten auf freiwilliger Grundlage oder der Nutzung von Datenträgern bzw. dem Internet sich den Vorschlägen angeschlossen hatte.

Allerdings ging die CDU bereits in den Beratungen noch viel weiter und forderte seinerzeit die Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen zum Einsatz von Fußfesseln oder auch zwangsweiser Untersuchungen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung.

Diese weitreichenden Ermächtigungsgrundlagen hatte die Ausschussmehrheit im Hinblick auf die Beratung durch den GBD aufgrund verfassungsrechtlicher Risiken abgelehnt. Neben rechtlichen Einwänden standen denen auch erhebliche Bedenken fachlicher Natur gegenüber, da es sich bei den straffällig gewordenen Menschen im Maßregelvollzug entsprechend Paragraph 63 und 64 StGB – im Gegensatz zur Sicherungsverwahrung nach Paragraph 66 StGB – um Patienten und nicht originär um Häftlinge handelt.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich erwähne diesen feinen aber nicht unbedeutenden Unterschied damit in diesem Zusammenhang deutlich wird, dass wir uns nicht auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung befinden, sondern auf dem des Maßregelvollzugs – also der forensischen Psychiatrie – einem Teilgebiet der Medizin! Dementsprechend handelt es sich zwar auch dort um straffällig gewordene Menschen, aber in diesen Einrichtungen der forensischen Psychiatrie sind diese - ausdrücklich aus ärztlicher Sicht - zunächst einmal und vor aller erst Patienten und als solche auch zu betrachten! Und nicht nur das: Diese gilt es – im Rahmen der Behandlung ihrer Anlasskrankheit – in einem überschaubaren Zeitraum zu resozialisieren!

Dieser im Rahmen der parlamentarischen Beratung zutage getretenen fachlichen als auch verfassungsrechtlichen Bedenken scheinen bei Ihnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CDU, offensichtlich nicht so ganz angekommen zu sein.

Denn nicht anders ist Ihr heutiger Antrag zu erklären! Bar jeglicher Vorbehalte brechen Sie den hier von mir geschilderten Unterschied erneut auf und fordern nun auch die Aufnahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen und besonderer Sicherungsmaßnahmen im Maßregelvollzug!

Analog der Regelung in Paragraph 78 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes fordern Sie – ich zitiere – „zur Sicherung des Vollzugs der Unterbringung, zu Identitätsfeststellung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung“ Maßnahmen wie die Aufnahme von Lichtbildern, aber auch und vor allem die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht, Stimmufzeichnungen und weiterer körperlicher Merkmale.

Interessant finde ich aber vor allem den Hinweis in Ihrer Begründung und hier insbesondere den Anlass Ihres Antrages: Hier sprechen Sie von – Zitat – „im Jahr 2014 zu Tage getretenen Schwierigkeiten“.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CDU, wo sind Sie denn mit diesem Ansinnen während der Ausschussberatung gewesen?! Wir haben doch die Novelle des Nds. Maßregelvollzugsgesetzes bis einschließlich April 2015 im Ausschuss beraten?! Sie hätten doch Ihrer damaligen Vorlage 16 auch einen weiteren 10. Punkt hinzufügen können?! Also warum das jetzt hier und heute – warum dieses Vorgehen?!

Wissen Sie, was ich vermute und was ich Ihnen in diesem Zusammenhang auch vorwerfe?! Ich vermute, dass es Ihnen – in Anbetracht der von mir bereits ausgiebig geschilderten Bedenken – gar nicht um die Sache geht! Ich vermute und werfe Ihnen das auch vor, dass Sie Schlagzeilen generieren wollen!

Schlagzeilen und zwar trotz der Tatsache,

- dass das Grundrecht auf Selbstbestimmung sehr enge Grenzen setzt und demnach juristische Risiken bestehen,

trotz der Tatsache,

- dass die Übernahme von gesetzlichen Regelungen des Justizvollzugs im Maßregelvollzug fachliche Bedenken aufwerfen,

trotz der Tatsache,

- dass es sich um straffällig gewordene Menschen handelt, die bereits erkennungsdienstlich erfasst sind und im Maßregelvollzug bisher stets freiwillig haben Fotos von sich machen lassen,

und zu guter Letzt trotz der Tatsache,

- dass es sich bei den straffällig gewordenen Menschen im Maßregelvollzug nicht um Häftlinge, sondern vor allem um Patienten handelt! Und man macht keine Schlagzeilen auf dem Rücken von Patienten!

Das ist unanständig und mit uns auch nicht zu machen! In diesem Sinne freue ich mich auf die Ausschussberatung und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!